H. Heinrich

2. Wenn die Stellvertreter nach Brandenburg in gesetzlicher Weise nicht einberufen werden können, so versteht es sich unter anderem auch von selbst, daß die durch Einberufung von Stellvertretern nach Brandenburg verursachten Kosten einzig und allein auf die Privatverantwortlichkeit derer gemacht werden, welche einberufen oder sich einberufen lassen.

3. Es ist schon unter dem absoluten Regiment bei den besseren Gerichtshöfen unbedenklich gewesen, daß der Richter sich nicht blos darum zu bekümmern habe, ob die von ihm anzuwendenden Gesetze verfassungsmäßig publicirt, sondern auch darum, ob sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen und abgefaßt sind. Von jetzt an kann bei dem Geiste unserer Richter gar kein Zweifel darüber sein, daß jeder Gerichtshof nur nach diesen Grundsätzen verfahren wird. Daraus ergiebt sich, welche heillose Verwirrung herbeigeführt werden müßte, wenn man in der That den Gewaltstreich begehen sollte, Stellvertreter nach Brandenburg einzuberufen und mit diesen dort so zu tagen, als ob eine verfassungsmäßige National-Versammlung dort tagte. Die von der so gebildeten Versammlung beschlossenen Gesetze würden von den Gerichten unter allen Umständen als Gesetze nicht angesehen werden können und nicht angesehen werden. Die Gerichte würden in ihnen eben nichts weiter erkennen können, als ungesetzliche Emanationen des ungesetzlichen Willens einer ungesetzlich, durch einen Gewaltstreich construirten Versammlung. Hieraus würde eine Rechtsunsicherheit und mithin für das ganze Land ein Unglück sich entwickeln, die, so lange es in Preußen noch einen ehrenwerthen Richterstand giebt, durch keine Gewaltstreiche der Regierung würden beseitigt werden können. Das Unheil, durch welches jedes Unrecht gerächt wird, würde hier also sofort eintreten, und um so tiefer und verderblicher in alle Verhältnisse eindringen, wenn die furchtbare Catastrophe eine solche Gewaltthat nothwendig in ihrem Gefolge hat, wie in der Geschichte anderer Länder erst nach längeren Jahren herbeigeführt werden sollte.

Geschrieben zu Berlin am 29. November 1848.

Druck von Julius Pleßner, Neue Friedrichsstr. 75.

Ende

vergönnt, die Hauptmomente der Ausführung hier kurz zusammenzufassen. Es stehen folgende Punkte fest:

1) Die Nationalversammlung ist eine Corporation.

2) Corporationen haben nach der allgemeinen Gesetzgebung das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen.

3) Eine solche Bestimmung kann nur durch rechtsgültig gefaßte Beschlüsse erfolgen.

4) Zu der inneren Angelegenheit der Nationalversammlung gehört das Recht der Einberufung der Stellvertreter.

5) Diese Einberufung kann daher nur durch einen rechtsgültigen Beschluß der Nationalversammlung erfolgen.

6) Dies ist auch ausdrücklich in der für die National-Versammlung als Gesetz geltenden und von der Regierung fortwährend als solches anerkannten Geschäftsordnung vorgeschrieben.

7) Weder der Präsident der Nationalversammlung, noch die Regierung haben das Recht zur Einberufung von Stellvertretern, so lange sie nicht durch einen rechtsgültigen Beschluß der Nationalversammlung dazu autorisirt sind.

7) Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses der Nationalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 202 Mitgliedern derselben erforderlich.

9) In Brandenburg tagen keine 202 Mitglieder der Nationalversammlung.

10) Es ist also eine vollkommene Unmöglichkeit, daß die Versammlung in Brandenburg, oder deren Präsident oder aber auch die Regierung, in legaler Weise Stellvertreter zur Nationalversammlung einberufen können.

Zum Schluß mögen hier noch einige Bemerkungen Platz finden.

1. Es ist Thatsache, daß in der Versammlung zu Brandenburg sich Stellvertreter befinden, die ohne einen Beschluß der Nationalversammlung eingetreten sind. Nur durch deren Hinzurechnung ist jene Zahl von 159 gebildet. Es versteht sich von selbst, daß diese Stellvertreter zu einem rechtsgültigen Beschlusse der Nationalversammlung nicht mitwirken können. Denn es kann keine Frage sein, daß ein bloßes eigenmächtiges Einfinden eines Stellvertreters ein legales nicht sein kann.

Es geht aus allen diesen An- und Ausführungen unzweifelhaft hervor, daß nur die Nationalversammlung durch einen rechtsgültig von ihr gefaßten Beschluß das Recht hat, Stellvertreter für nicht erschienene Abgeordnete einzuberufen oder einzuberufen zu lassen.

Werfen wir nun einen Blick auf die Verhältnisse in Brandenburg, so ist es ohne Weiteres klar, daß von dort aus eine Einberufung von Stellvertretern eine vollkommene Unmöglichkeit ist. Darauf wollen wir, weil dieser Grund, wiewohl ohne allen rechtlichen Gehalt, bestritten ist, hier kein Gewicht legen, daß die Versammlung in Brandenburg überhaupt nichts weniger als die Preußische Nationalversammlung, eine legale Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung ist, daß sie vielmehr, sowohl in Folge der gesetzwidrigen Vertagung der Nationalversammlung, als auch nach dem rechsgültigen Beschlusse der in Berlin zurückgebliebenen Nationalversammlung, als eine ohne alle gesetzliche Autorität bestehende Privatversammlung sich darstellt, der auch die Anwesenheit von Ministern ein rechtliches Ansehen nicht zu geben vermag.

Dagegen haben wir nur ganz einfach darauf hinzuweisen, daß die Versammlung in Brandenburg, möchte sie im Uebrigen auch als legale Fortsetzung der Nationalversammlung sich betrachten können, nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, daß sie also sich vollständig in der Unmöglichkeit befindet, als Nationalversammlung gültige Beschlüsse zu fassen. Denn eben, wenn und weil sie die Nationalversammlung sein soll, muß sie auch an die Gesetze der Nationalversammlung gebunden sein, mithin auch an deren Geschäftsordnung; nach dieser aber wird zur Fassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von mindestens 202 Mitgliedern erfordert. Die höchste Zahl der bisher in Brandenburg anwesenden Mitglieder betrug 159.

Ich bin leider in dem Obigen genöthigt gewesen, manchmal in ausführlichere Deduktion zu gerathen. Es sei mir

Ueberhaupt findet sich auch in der Geschäftsordnung überall eine Uebereinstimmung mit denjenigen allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen über die inneren Rechte der Corporationen, welche wir oben bereits entwickelt und nachgewiesen haben. Schon daraus folgt nothwendig zugleich, daß wenn etwa ein Fall eintreten sollte, über welchen Gesetz und Geschäftsordnung nicht klar entschieden haben, eben nur die National-Versammlung durch rechtsgültigen Beschluß Entscheidung darüber treffen könnte. Abgesehen davon, daß dies aus den eben mitgetheilten allgemeinen Grundsätzen über das Recht der Corporationen, ihre inneren Angelegenheiten selbst anzuordnen, hervorgeht, ist es auch in den Gesetzen geradezu anerkannt worden.

Vgl. Allg. L. R. II. 6. §§. 32 folg.

So hat die Versammlung auch stets verfahren, und zwar ohne daß von Seiten der Regierung jemals ein Einspruch eingelegt wäre. Namentlich ist gerade in Betreff der Verhältnisse der Stellvertreter so verfahren worden. Es sei hier nur an einen, in der Sitzung vom 16. October zur Sprache gekommenen Fall erinnert. Ein Abgeordneter hatte Urlaub erhalten. Sein Stellvertreter war einberufen und eingetroffen. Derselbe wurde indeß gleichfalls verhindert und bat um Urlaub. Der Abgeordnete wurde deßhalb aufgefordert, seinen Platz wieder einzunehmen. Er behauptete noch verhindert zu sein, und stellte anheim, einen neuen Stellvertreter wählen zu lassen. Hiermit erklärte sich aber der Stellvertreter nicht einverstanden, weil er sein Mandat nicht niederlegen wolle. Es kam darauf an, was zu thun. Es wurde natürlich von dem Präsidenten einzig und allein auf die Entscheidung der National-Versammlung provocirt. Diese entschied, daß der Abgeordnete entweder so schleunig als möglich zurückkehren müsse, oder seinerseits sein Mandat niederzulegen habe. Die Regierung, so wie sonst nicht, mischte sich auch in diesem Falle durchaus nicht in die Entscheidung der Sache, wohl einsehend, daß sie sonst in die eigensten Rechte der Nationalversammlung verletzend eingreifen würde. —

ausſetzung einer 14tägigen Beurlaubung) eine ſich geſetzlich von ſelbſt verſtehende Folge iſt, ſo daß es einer beſonderen Beſchließung oder Feſtſetzung derſelben gar nicht weiter bedarf oder bedürfen kann, ſtellt ſie ſich ganz nothwendig und von ſelbſt dar als eine unmittelbare Folge des Beſchluſſes der Verſammlung über die Beurlaubung, und mithin zugleich als eine geſetzliche Folge, die ohne ſolchen Beſchluß der Verſammlung gar nicht eintreffen kann. Sie kann alſo unter allen Umſtänden auch nur auf einem Beſchluß der Nationalverſammlung beruhen.

Davon, daß die Regierung irgend ein Recht zur Berufung der Stellvertreter habe, kommt auch in der Geſchäftsordnung kein Wort vor. Eben ſo wenig iſt ein ſolches Recht dem Präſidium der Nationalverſammlung irgend eingeräumt worden. Die Rechte der Präſidenten ſind klar und ſcharf in den §§. 7. und 8. der Geſchäfts-Ordnung bezeichnet. Es heißt dort:

> §. 7. Der Präſident iſt das Organ der Verſammlung nach Außen hin. Ihm liegt ob, die Verhandlungen zu leiten, die Ordnung zu handhaben, das Wort zu ertheilen, die Fragen zu ſtellen und die Entſcheidung zu verkünden.
>
> Die Vice-Präſidenten treten im Falle der Verhinderung des Präſidenten ein, nach dem Vorrange, welcher durch die Reihenfolge der Wahl beſtimmt wird, und, wenn Letztere in Einem Wahl-Akte erfolgt iſt, nach der Anzahl der Stimmen, welche die Gewählten erhalten haben.
>
> §. 8. Der Präſident eröffnet und ſchließt die Sitzung, er kündigt die Stunde des Anfangs der nächſten Sitzung an."

Es iſt hier überall nur von äußern Befugniſſen in Beziehung auf den äußern Geſchäftsbetrieb die Rede. Von einem ſo weſentlichen Rechte, wie die eigenmächtige Einberufung des Stellvertreters wäre, ſteht kein Wort da.

Eß ist hierin Zweierlei ausgesprochen. Zuerst, daß überhaupt nur in Folge der Beurlaubung eines Abgeordneten dessen Stellvertreter einberufen werden kann. In keinem einzigen anderen Falle kann nach der Geschäfts-Ordnung von einer solchen Einberufung die Rede sein. Dies liegt auch in der Natur der Sache. Auf die Vertretung eines Abgeordneten kann es nur in zwei Fällen ankommen: wenn derselbe behindert wird, seinen Obliegenheiten zu genügen, oder wenn er sich dessen weigert. Die Geschäftsordnung hat nur den ersten Fall im Auge gehabt; freilich in etwas unvollständiger Fassungsweise, indem sie blos von einem Urlaube wegen Verreisens spricht. Indeß hat natürlicher Weise noch niemals bezweifelt werden können, und es ist auch niemals bezweifelt worden, daß derselbe auch von anderen Verhinderungsfällen, z. B. einer Krankheit, gelte. Ueber den Fall einer Weigerung des Abgeordneten, seinen Obliegenheiten nachzukommen, enthält die Geschäfts-Ordnung nichts. Es ist dies nicht als Folge eines Versehens oder Uebersehens zu betrachten. Die Versammluug, wie sie überhaupt (den Fall eines Mißbrauchs der Redefreiheit abgerechnet) keinen Strafcodex für ihre Mitglieder erlassen wollte, hat es auch nicht für nöthig, nicht einmal für angemessen erachtet, der Möglichkeit zu erwähnen, daß ein Abgeordneter vorsätzlich und ohne Urlaubsbewilligung seinem Berufe sich entziehen werde.

Es ist nun freilich noch ein dritter Fall denkbar, und er hat sich herausgestellt, daß nemlich der Abgeordnete ganz ausscheidet. Die Versammlung hat jedoch für diesen Fall kein Bedenken getragen, gleichfalls den Stellvertreter einzuberufen, wiewohl allerdings mitunter Widerspruch dagegen erhoben ist.

Zum zweiten zeigt aber jener §. 32. ganz klar, daß immer nur der Nationalversammlung selbst und Niemand sonst der Beschluß über die Einberufung der Stellvertreter zustehen kann. Denn indem diese Einberufung immer nur die Folge einer Beurlaubung des Abgeordneten ist, dann aber (unter der Vor-

Geſchäftsordnung vorläufig anzunehmen, indem dies alſo lediglich ihrem Ermeſſen überlaſſen wird. Zum andern indem ihr zugleich die Befugniß zugeſtanden wird, ſich ſelbſt und allein ihre definitive Geſchäfts-Ordnung zu geben.

Dieſe Befugniß iſt denn auch ſpäter zum öfteren und fortwährend von der Regierung anerkannt worden, indem die Verſammlung ſpäterhin nicht nur frei und ſelbſtſtändig eine Geſchäfts-Ordnung verfaßt und ſich gegeben, ſondern dieſelbe auch mehrfach abgeändert und danach täglich berathen und beſchloſſen hat, und zwar alles und immerfort unmittelbar im Beiſein und ohne allen Widerſpruch ſämmtlicher Miniſterien, die während des Tagens der Nationalverſammlung beſtanden haben. Täglich haben die Miniſter ſelbſt den Vorſchriften der völlig frei von der Nationalverſammlung allein und ausſchließlich entworfenen Geſchäfts-Ordnung, als einem verbindenden Geſetze, ſich nnterworfen; namentlich auch noch der gegenwärtige Miniſterpräſident, Graf Brandenburg, in der denkwürdigen Sitzung vom 9. November, als er das Wort ergriffen hatte, ohne von dem Präſidenten der Verſammlung die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, als es ihm darauf von dieſem entzogen wurde, als er darauf ſich wieder ſetzte und ſchwieg, und als er nun demnächſt in Uebereinſtimmung mit der Vorſchrift des Geſchäftsreglements den Präſidenten der Verſammlung um das Wort bat und jetzt erſt redete.

In dieſer Geſchäfts-Ordnung nun, ſo wie ſie namentlich am 26. Juni, 25. Juli und 25. September redigirt worden, iſt auch ausdrücklich der Stellvertreter Erwähnung geſchehen, und zwar in einer Weiſe, die alles hier bisher Ausgeführte vollkommen beſtätigt. Es heißt nämlich im §. 32.

> „Kein Mitglied darf ohne Urlaub der Kammer verreiſen. Wird derſelbe auf längere Zeit als 14 Tage verlangt, ſo muß der Stellvertreter einberufen werden. Urlaubsgeſuche auf unbeſtimmte Zeit ſind nicht zuläſſig.“

Von den in die Gesetzsammlung aufgenommenen Gesetzen kommt hier nur das „Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung," vom 8. April d. J. in Betracht. Dasselbe enthält über die Einberufung der Stellvertreter speciell nichts. Dagegen stellt es einen Satz auf, der ein vollständiges Anerkenntniß der oben entwickelten allgemeinen Grundsätze ausspricht. Nachdem es nemlich die Vorschriften über die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter festgestellt hat, verordnet es im §. 11:

„Die Prüfung der Richtigkeit der Wahl ist Sache der künftigen Versammlung."

Es bedarf keiner weitern Erörterung, um zu zeigen, daß hierin das ausschließliche Recht der Nationalversammlung, ihre inneren Rechte und Angelegenheiten selbst und allein zu bestimmen, ohne allen Vorbehalt anerkannt worden ist.

Dasselbe ist endlich auch geschehen in und durch die Geschäfts-Ordnung der Nationalversammlung.

Unterm 21. Mai legte das Staatsministerium der Versammlung eine provisorische Geschäfts-Ordnung vor, und zwar mit folgendem Schreiben:

> „Der hohen Versammlung wird in der Anlage eine provisorische Geschäfts-Ordnung mitgetheilt, mit dem Anheimstellen, ob dieselbe der Berathung über die demnächst definitiv festzustellende Geschäfts-Ordnung zum Grunde zu legen, und bis zum Erlaß der letzteren dieses Reglement vorläufig anzuwenden sein dürfte."

Auch hier wird geradezu das Recht der Nationalversammlung anerkannt, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen, namentlich insofern die Geschäfts-Ordnung eine Menge von Bestimmungen enthält, die sich nicht blos auf den äußern Geschäfts-Betrieb beziehen, sondern wirkliche materielle Rechte der Versammlung und der einzelnen Mitglieder feststellen. Das Anerkenntniß ist in doppelter Weise ausgesprochen. Einmal indem der Versammlung anheimgestellt wird, die vorgelegte

Eine Ausnahme in dieser Beziehung macht das Gesetz nirgends; so namentlich nicht in Beziehung auf die Regierung. Dieser wird auch nur ein Aufsichtsrecht für einzelne Fälle vorbehalten, insbesondere bei dem Ausstoßen und Aufnehmen von Mitgliedern.

A. L. R. a. a. O. §§. 44. 48.

In keiner Weise wird aber der Regierung ein Recht eingeräumt, ihrer Seits die Rechte der Mitglieder der Corporation irgendwie zu bestimmen.

In keiner Weise wird ferner ein solches Recht dem Vorstande der Corporation oder gar einzelnen Mitgliedern eingeräumt. Diese Letzteren haben als solche über die Rechte der einzelnen Mitglieder eben gar nicht zu verfügen. Sie können nur mitstimmen, um einen Beschluß des Ganzen hervorzubringen. Die Vorsteher der Corporationen haben aber selbstständige Rechte nur in Beziehung auf den äußern Geschäftsbetrieb, den Geschäfts-Mechanismus. Das Allgem. Landrecht verordnet darüber wörtlich a. a. O.

§. 141. „Die Vorsteher der Gesellschaft (Corporation) haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Verhandlungen und Geschäften, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist."

§. 142. „Zu ihrem Amte gehört es, Versammlungen zu berufen, die Direction in denselben zu führen, die Gegenstände der Berathung vorzutragen, die Stimmen zu sammeln und nach selbigen den Schluß abzufassen."

§. 143 „Insonderheit ist es ihre Pflicht, darauf zu sehen, daß nichts wider die Stiftungsgesetze und nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen werde."

So wie nach allem diesem die Frage in der allgemeinen Gesetzgebung klar und unzweifelhaft entschieden ist, so enthält auch die spätere besondere Gesetzgebung gar nichts, was irgend entgegenstände, insbesondere auch keine einzige Ausnahme.

Nur die National-Verſammlung kann alſo auch, inſofern ſolche Ausnahmen nicht beſtehen, das Recht haben, ihre inneren Rechte und Angelegenheiten zu beſtimmen und anzuordnen.

Wenn nun nach dem Obigen die inneren Rechte einer Corporation ſich auf die Rechtsverhältniſſe der einzelnen Mitglieder zu einander und zu der Corporation als ſolcher beziehen, ſo iſt es ſchon hiernach klar, daß die National-Verſammlung allein das Recht hat und haben kann, darüber zu beſtimmen, unter welchen Vorausſetzungen ihre Mitglieder und Einzelne derſelben dem Ganzen gegenüber Rechte haben und ausüben, in wie fern ſie namentlich an ihren Berathungen und Beſchlüſſen ſollen Theil nehmen können.

Hierum allein handelt es ſich aber bei der in Frage ſtehenden Einberufung der Stellvertreter. Indem nemlich die Stellvertreter für die in Brandenburg nicht erſchienenen Abgeordneten einberufen werden ſollen, um an den Berathungen und Beſchlüſſen der Verſammlung in Brandenburg Theil zu nehmen, ſollen die Rechte dieſer Stellvertreter, in Beziehung auf die Verſammlung ſelbſt, beſtimmt und feſtgeſtellt werden. Es ſoll ausgeſprochen werden, daß nunmehr der Zeitpunkt gekommen ſei, in dem das ihnen nur eventuell zuſtehende Recht der Theilnahme an dem Tagen, alſo an den Berathungen und Beſchließungen der Verſammlung zur wirklichen Ausübung komme; ihr eventuelles Recht ſoll in ein actuelles verwandelt, ihre Anwartſchaft ſoll zur wirklichen Rechtsausübung werden.

In dieſem Sinne verordnet auch das Allg. Landrecht in den §§. 26. 27. a. a. O., daß die Verhältniſſe und Rechte der Corporationen und ihrer Mitglieder nach den Grundgeſetzen der Corporationen, oder nach den von ihnen in der Folge abgefaßten Schlüſſen zu beurtheilen ſeien. In demſelben Sinne räumt das Geſetz, §§. 43. 48. den Corporationen das Recht ein, neue Mitglieder aufzunehmen und wirkliche Mitglieder, inſofern ſie den Zwecken der Corporation vorſätzlich oder ſonſt beharrlich entgegen handeln, auszuſtoßen.

Perſon, oder Rechts-Einheit nach außen hin. Die inneren Rechte beziehen ſich auf die Rechtsverhältniſſe der Mitglieder der Corporation unter einander und zu der Corporation als ſolcher.

Vgl. Allgem. Landrecht II. 6. §§. 26. 27. 42. folg. 81. folg.

Mein Lehrbuch des preußiſchen Civilrechts (II. Ausgabe.) §§, 337. 338.

Koch, Lehrbuch des Preußiſchen Privatrechts, §§. 57. 58.

Auf jene kann es hier nicht weiter ankommen. Die inneren Rechte der Corporation beziehen ſich auf den gemeinſchaftlichen Zweck der Corporation und auf die Mittel zur Erreichung deſſelben.

A. L. R. a. a. O. §. 42.

Insbeſondere gehören dahin die Rechte der einzelnen Mitgliedee in Beziehung auf eine Theilnahme an den Rechten der Corporation überhaupt, alſo namentlich auch an den Berathungen und Beſchlüſſen derſelben.

A. L. R. a. a. O. §. 42.

Alle innern Rechte der Corporation nun werden, nach ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze, von der Corporation ſelbſt beſtimmt. Das Allg. L. R. a. a. O. verordnet im §. 51 wörtlich:

„Die inneren Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathſchlagungen und Schlüſſe der Mitglieder angeordnet.'

Die folgenden Paragraphen enthalten Vorſchriften über die Art und Bedingungen, unter denen dieſe Beſchlüſſe, um vollgültig zu ſein, gefaßt werden müſſen.

Alle dieſe Beſtimmungen des Allgem. Landrechts ſind ganz allgemein, für alle Arten von Corporationen gegeben. Sie müſſen mithin auch, inſofern durch beſondere Geſetze keine Ausnahmen gemacht ſind, für die Nationalverſammlung gelten.

Die Stellvertreter, welche dieſem Beſchluß entgegenhandeln ſollten, würden ſich eines ſchweren Eingriffs in das den Abgeordneten zunächſt von den Wählern und Wahlmännern ertheilte Mandat und in die Volksfreiheiten ſchuldig machen."

Denn wiewohl bei der Ungeſetzlichkeit der Maßregel der Verlegung und Vertagung der Nationalverſammlung der Beſchluß vom 12. November nothwendig als ein rechtsgültiger angeſehen werden muß, ſo iſt er doch einmal in dieſer Hinſicht beſtritten, und es ſollen, wie bemerkt, der nachfolgenden Erörterung eben nur völlig unbeſtrittene Grundlagen untergelegt werden. —

Die „Verſammlung zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung" iſt eine Corporation. Der Begriff der Corporation gehört ſowohl dem Staatsrechte als dem Privatrechte an. Ueberhaupt iſt nach rechtlichen Begriffen eine Corporation eine Vereinigung mehrerer Perſonen zu einem beſtimmten rechtlichen Zwecke, rechtlich als ein Ganzes, als eine Perſoneneinheit daſtehend.

Dem Privatrechte fällt der Begriff anheim, wenn die Corporation eine privatrechtliche Perſoneneinheit bildet. Dem Staatsrechte, wenn ſie als Perſoneneinheit ſtaatsrechtlich anerkannt iſt und Befugniſſe hat. Die Nationalverſammlung iſt durch das Wahlgeſetz vom 8. April 1848, §. 13 „dazu berufen, die künftige Staatsverfaſſung durch Vereinbarung mit der Krone feſtzuſtellen" u. ſ. w. Sie iſt hiernach alſo als eine ſtaatsrechtliche Geſammtheit, als eine geſetzgebende, gemeinſchaftlich mit der Krone geſetzgebende, Gewalt im Staate berufen, und zwar geſetzlich berufen, und als ſolche auch, nachdem ſie im Mai ſich conſtituirt hatte, in unzähligen Erlaſſen der Regierung, ſowohl in als außerhalb der Geſetzſammlung, fortwährend anerkannt worden.

Die Rechte der Corporationen werden eingetheilt in innere und äußere. Die letzteren beziehen ſich auf das rechtliche Verhältniß der Corporation als ſolcher, alſo als einer juriſtiſchen

Antrag zur Beschlußnahme gestellt werden soll: „die Versammlung wolle ihren Präsidenten beauftragen, das Staatsministerium zu ersuchen, die Stellvertreter für die Abgeordneten, welche sich bis zum 30. November in Brandenburg nicht gemeldet haben, einzuberufen. Dieser Antrag ist in der Sitzung vom 28. November angekündigt und das Staatsministerium hat sich mit demselben einverstanden erklärt.

Außerdem hat sich factisch ein dritter Modus gebildet, indem ohne alle Aufforderung, weder von Seiten des Staatsministeriums noch irgend eines Präsidenten der Berliner oder Brandenburger Versammlung, also vollkommen eigenmächtig, mehrere Stellvertreter in der Brandenburger Versammlung bereits Sitz und Stimme genommen haben.

Es fragt sich, ob dergleichen Completirungen der Versammlung in Brandenburg von dem Standpunkte des Rechts und Gesetzes aus als gültig angesehen werden können?

Eine unbefangene Betrachtung der Sache muß als ganz unzweifelhaft die Verneinung der Frage herausstellen.

Bei dieser Betrachtung werde ich meiner Seits mich wiederum, wie bei Beleuchtung der Rechtsfrage über die Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung, lediglich auf den Standpunkt des unbestrittenen Gesetzes stellen, um die Grundlagen meines Urtheils gegen jeden möglichen Angriff zu schützen. Nur aus diesem Grunde werde ich mich denn hier auch nicht auf den von der Nationalversammlung in ihrer Sitzung am 12. November gefaßten Beschluß berufen, welcher bekanntlich lautet:

> „Aus denjenigen Wahlkreisen, für welche die Abgeordneten selbst die Nichtbefugniß der Regierung zur Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung ausgesprochen haben, sind die Stellvertreter nicht befugt, einem Einberufungsschreiben der Regierung nach Brandenburg oder einem anderen von der Nationalversammlung nicht genehmigten Orte Folge zu leisten.

Die „zur Fortsetzung der Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung" von dem Staatsministerium nach Brandenburg berufene Versammlung ist in ihren bisherigen Sitzungen nicht beschlußfähig geworden, d. h. es ist nicht diejenige Anzahl von Abgeordneten vorhanden gewesen (202), welche nach dem Geschäftsreglement für die Nationalversammlung zur Vereinbarung der Verfassung erforderlich ist, wenn diese Versammlung einen gültigen Beschluß soll fassen können. Man ist daher in Brandenburg auf Mittel bedacht gewesen, um eine solche Beschlußfähigkeit herbeizuführen. Insbesondere ist von einer Heranziehung der Stellvertreter für die in Brandenburg nicht erschienenen, namentlich für die in Berlin verbliebenen Mitglieder der Nationalversammlung die Rede gewesen. Man hat dieselbe in zweierlei Weise bewirken wollen. Einmal, indem die Regierung die Versammlung auf 10 Tage hat verlegen und unterdeß ihrer Seits direct die Stellvertreter einberufen wollen. Dies beruht jedoch nur auf Zeitungsnachrichten. Zum andern, indem von der in Brandenburg tagenden Versammlung trotz ihrer Beschlußunfähigkeit in ihrer Sitzung am 30. November ein

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber die Rechtmäßigkeit

der Einberufung

von

Stellvertretern

nach Brandenburg.

Von

J. D. H. Temme,
Abgeordneter und Ober-Landes-Gerichts-Director.

Berlin.
Reuter und Stargardt.

1848.

21 1

49

C

J. publ.

916
22